

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 1

1

31. Januar 2000

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg, am Sonntag Septuagesimä, 20. Februar 2000 . . .</i>	1	<i>ordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	10
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</i>	2	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	10
<i>Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	4	<i>Kirchliche Verordnung zur Anwendung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999</i>	10
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung</i>	5	<i>Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1997</i>	11
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung</i>	7	<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	20
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ver-</i>		<i>Parochialänderungen</i>	21
		<i>Sammlungskalender 2000</i>	21
		<i>Dienstnachrichten</i>	22

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimä, 20. Februar 2000

Erlass des Oberkirchenrats
vom 17. Dezember 1999 AZ 52.14-5 Nr. 255

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Septuagesimä, 20. Februar 2000, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Anja atmet auf“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 13. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 20. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür seien die Hilfen für Kinder und Jugendliche genannt, denen Gewalt angetan wurde.

Immer mehr Kinder und Jugendliche sehen sich heute psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Oft-

mals auch im eigenen Elternhaus. Zerrüttete Familien, Alkoholprobleme oder seelische Schwierigkeiten führen dazu, dass Erwachsene ihre Aggressionen an Kindern auslassen. Besonders bei Mädchen kommt vielfach noch sexueller Missbrauch durch Väter, Geschwister oder nahe Verwandte hinzu.

Die Jugendhilfeeinrichtungen der württembergischen Diakonie haben sich zum Ziel gesetzt, solchen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Ein breites Angebot an Betreuung und Beratung in Wohngruppen für Jungen und Mädchen gehört ebenso dazu wie das Betreute Jugendwohnen. Dabei spielt die schulische Integration und Hilfen im Übergang von Schule und Beruf mit dem Ziel, durch eine differenzierte Zusammenarbeit mit den Eltern die Rückkehr ins Elternhaus zu ermöglichen, ebenso eine Rolle wie die Hilfe zu einer selbstverantwortlichen und eigenständigen Lebensführung.

Die Arbeit der Diakonie in Württemberg ist vielfältig. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, dass Kindern und Jugendlichen, die Opfer von psychischer und physischer Gewalt wurden, Hilfe zuteil werden kann.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Diese leiten ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75% bis spätestens 14. April 2000 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesbank

Baden-Württemberg, Konto 2 133 250 (BLZ 600 500 01). 25% des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden daher der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom 25. November 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Besetzungsgremium äußert sich in mündlicher Aussprache vor einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats, in der Regel der Prälatin oder dem Prälaten des Sprengels. An dieser Aussprache nehmen die dem Kirchengemeinderat angehörenden ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht teil.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

c) Absätze 4 und 4 a erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder

der nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommt. Für deren oder dessen Ernennung auf die Stelle ist die Zustimmung des Besetzungsgremiums erforderlich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt die Zustimmung in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, wird die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber hiervon unterrichtet. Der Oberkirchenrat benennt eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Hat er erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuß vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuß entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(4a) Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewirbt sich das Ehepaar gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt als eine Bewerbung. Im Falle des § 23 b Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie der Wahlvorschlag oder die Benennung des Ehegatten, der die Voraussetzung des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, daß eine gemeinsame Vernehmung der Stelle durch beide Ehegatten beabsichtigt ist. Ist nach § 23 b Abs. 3 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz die gemeinsame Vernehmung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, daß das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müßte, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Gesetz Stellenteilungen ermöglicht.“

d) In Absatz 5 wird der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) die wiederholte Ausschreibung im Wahlverfahren keine für die Stelle in Betracht kommende Bewerberin und keinen solchen Bewerber erbracht hat oder“

e) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Das Besetzungsgremium besteht aus
a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden,

b) der Vertreterin oder dem Vertreter des Kirchenbezirks,

c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für die ordentliche Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt, wenn sie oder er dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehört. Soll eine Pfarrstelle in Stellenteilung mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber oder einer verbleibenden Stellenpartnerin oder einem verbleibenden Stellenpartner besetzt werden, so ist diese beziehungsweise dieser Mitglied des Besetzungsgremiums.

(7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 3 Dekanstellen“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer sich hiermit auf Anfrage des Oberkirchenrats einverstanden erklärt hat.“

c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Stimmt das Besetzungsgremium im Fall des § 2 Abs. 4 der Ernennung der oder des Benannten nicht zu und hält die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung fest, so legt der Oberkirchenrat die Sache dem Landeskirchenausschuß vor. Dieser entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,

b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde,

c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks, daß die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Von

den Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für ihre oder seine ordentliche Stellvertreterin oder ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt und im Dekanatamt, wenn sie dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehören. Die Schuldekanin oder der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums beratend teil, wenn sie oder er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.“

4. In der Überschrift über den zweiten Abschnitt wird das Wort „Schuldekansstellen“ durch das Wort „Schuldekanstellen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreterinnen oder Vertreter dieses besonderen Arbeitsbereichs.“

b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers“ ersetzt durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 7 Schuldekanstellen“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Schuldekane“ durch das Wort „Schuldekanstellen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „des Schuldekans“ durch die Worte „der Schuldekanstelle“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 2 Kirchenverfassung):

Dekanin oder Dekan,
Schuldekanin oder Schuldekan,

Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,
 Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,
 Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts,
 Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs,
 Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars,
 Leiterin oder Leiter der kirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst,
 Rundfunkpfarrer oder Rundfunkpfarrer,
 Fernsehpfarrer oder Fernsehpfarrer,
 Landesjugendpfarrer oder Landesjugendpfarrer,
 Leiterin oder Leiter des Amtes für Information,
 Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,
 Leiterin oder Leiter der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen.“

9. In § 9 Absatz 1 werden vor den Worten „vom Landesbischof“ die Worte „von der Landesbischöfin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 30. November 1999

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

vom 25. November 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden – vertreten durch den Landeskirchenrat – und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – vertreten durch den Landesbischof – über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evan-

gelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

§ 2

In Abweichung von den Grundsätzen zur Festlegung der Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilungsgrundsätze) vom 11. März 1995 und 18. Dezember 1998 (Abl. 56 S. 369 und Abl. 58 S. 160) wird bestimmt, daß bei der Anpassung des Zuweisungsbeitrags nach Abschnitt I Nr. 2 b) der Verteilungsgrundsätze vom 18. Dezember 1998 für die Jahre 2000 und 2001 die Zahl der Gemeindeglieder, die zum 30. Juni 1999 zur Kirchengemeinde Unterkessach gehören, beim Kirchenbezirk Neuenstadt berücksichtigt wird.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Stuttgart, 30. November 1999

Eberhardt Renz

Anlage

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,

über die

Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterkessach scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für die Evangelische

Kirchengemeinde Unterkessach das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 3

Der Evangelische Kirchengemeinderat Unterkessach bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen, wird jedoch um einen Kirchenpfleger ergänzt, der nach § 37 Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gewählt wird. Nachwahlen bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 4

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Unterkessach zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Evangelische Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienstordnungen bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages bestehen. Der Kirchengemeinderat Unterkessach kann zu einem früheren Zeitpunkt den Wechsel zur Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließen. Muß der Pfarrer der Kirchengemeinde vertreten werden, so kann die Vertretung auch die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verwenden.

Das Evangelische Gesangbuch, Ausgabe Württemberg, wird vom Jahr 2000 an für die Schüler als Lehrbuch, für die Konfirmanden als Gesang- und Gebetbuch eingeführt. Für den Zeitraum von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Evangelische Gesangbuch, Ausgabe Baden, in Unterkessach im Gottesdienst verwendet. Der Kirchengemeinderat Unterkessach kann zu einem früheren Zeitpunkt die Einführung der Ausgabe für Württemberg auch im Gottesdienst beschließen.

Artikel 5

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde in Unterkessach haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 6

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kir-

chengemeinde Unterkessach stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Kirchengemeinde Unterkessach zumindest für die Dauer eines Jahres das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden anwenden.

Artikel 7

Die durch den Übergang von der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg entstehenden vermögensrechtlichen Fragen werden durch die beiden Oberkirchenräte einvernehmlich geregelt.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 9

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Karlsruhe, 24. November 1999

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof, Vorsitzender)

Stuttgart, 24. November 1999

Der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung

vom 25. November 1999

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen der Ordnung der kirchlichen Trauung

Die Ordnung der kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1970 (Abl. 44 S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Ordnung der kirchlichen Trauung (Trauordnung – TrauO)“.

2. Die Sätze 1 und 2 des Vorspruchs erhalten folgende Fassung:

„In der kirchlichen Trauung wird der Ehebund im Namen Gottes gesegnet. Die Kirche verkündigt das Wort Gottes über die Ehe, das dem Ehebund den rechten Grund gibt und ihn heiligt.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält die Überschrift „Kirchliche Trauung“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die kirchliche Trauung soll nach der bürgerlichen Eheschließung stattfinden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält die Überschrift „Anmeldung, Zuständigkeit“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Orten mit mehreren Pfarrern oder Pfarrerinnen ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Trauung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Trauung ermächtigen. Die Ermächtigung kann auch generell erteilt werden.“

5. § 3 erhält die Überschrift „Traubegehren“.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Konfessionsverschiedene Ehe

Gehört einer der Ehegatten einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn dieser versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern. Außerdem sollen die Ehegatten vor der Trauung die Frage der evangelischen Erziehung zu erwartender Kinder geklärt haben.“

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Trauung mit Ausgetretenen

Ist einer der Ehegatten aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 4 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider Brautleute die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn

a) der ausgetretene Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und wenn die Eheschließenden die evangelische Taufe und Erziehung zu erwartender Kinder vor dem Pfarramt zugesagt haben;

b) das Dekanatamt sie genehmigt.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Gottesdienst anlässlich der Eheschließung
mit Nichtgetauften

(1) Ist einer der Ehegatten nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts ein Gottesdienst stattfinden, wenn

a) der evangelische Ehegatte darum bittet;

b) der nicht getaufte Ehegatte den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;

c) der nicht getaufte Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;

d) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist und eine evangelische Kindererziehung in Aussicht genommen wird;

e) beide Ehegatten gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen.

(2) In diesem Gottesdienst wird das Versprechen, nach Gottes Gebot und Verheißung zu leben und den Ehegatten als Gottes Gabe zu lieben und zu ehren, nur von dem evangelischen Ehegatten gegeben. Zum Versprechen des nicht getauften Ehegatten gehört, seinen Ehegatten als Christen anzunehmen.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Trauung Geschiedener

Wenn ein geschiedener Ehegatte wieder heiratet, kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen die kirchliche Trauung auf Wunsch beider Brautleute vom De-

kanatamt genehmigt werden. Die Tatsache, daß ein Ehegatte oder beide geschieden sind, wird bei der Trauung nicht verschwiegen.“

10. § 8 erhält die Überschrift „Ärgernis in der Gemeinde“.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) § 9 erhält die Überschrift „Abkündigung“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abkündigung findet am Wohnsitz der Brautleute und in der Regel am Ort der Trauung statt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) § 10 erhält die Überschrift „Ort der Trauung“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausnahmsweise kann die Trauung mit Zustimmung des Dekanatsamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst möglich und hierzu eingeladen ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine kirchlichen Trauungen statt.“

14. § 12 erhält die Überschrift „Vereinbarungen“.

15. § 13 erhält die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Stuttgart, 20. Dezember 1999

Eberhardt Renz

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung

vom 7. Dezember 1999 AZ 51.500 Nr. 84

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung vom 8. Juli 1959 (Abl. 38 S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1984 (Abl. 51 S. 246), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 4 werden die Worte „Pfarrer, Kirchengemeinderäte“ durch die Worte „Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchengemeinderätinnen, Kirchengemeinderäte“ ersetzt.

2. In den Nrn. 2, 12, 29 und 40 wird jeweils die Bezeichnung „Ziff.“ durch die Bezeichnung „Nr.“ ersetzt.

3. In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Geistliche oder der“ ersetzt.

4. In Nr. 3 werden die Worte „Gemäß § 67 des Personenstandsgesetzes (vgl. Abl. 38 S. 124) kann eine kirchliche Trauung“ durch die Worte „Eine kirchliche Trauung kann“ ersetzt.

5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. In rechtsstaatlichen Verhältnissen wird ein anzuerkennender Notstand im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b kaum feststellbar sein; insbesondere fallen in der Regel nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht hierunter. Dagegen liegt ein schwerer sittlicher Notstand vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beizubringen. Dies kann insbesondere bei Auslandsberührung der Fall sein. Vorher ist jedoch ein Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer durchzuführen. Zuständig für die kirchenamtliche Bestätigung des Vorhandenseins eines schweren sittlichen Notstands ist der Oberkirchenrat.“

6. Nr. 5 wird aufgehoben.

7. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Geistliche oder der Geistliche kann erwarten, daß ihr beziehungsweise ihm keinesfalls eine kürzere Frist als eine Woche zugemutet wird.“

8. In Nr. 7 werden die Worte „(vgl. § 4 Mischehen, § 5 Ehen mit Dissidenten u. a.)“ durch die Worte „(vgl. § 4 Konfessionsverschiedene Ehe, § 5 Trauung mit Ausgetretenen, § 6 Gottesdienst anläßlich der Eheschließung mit Nichtgetauften)“ ersetzt.

9. In Nr. 10 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In jedem Fall sind die für den Wohnsitz zuständigen Pfarrämter rechtzeitig vor der Trauung im Hinblick auf die Abkündigung (§ 9 Abs. 3) und nach Vollzug der Trauung wegen der Eintragung in das Trauungsverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung) zu unterrichten.“

10. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Wird eine nicht zuständige Geistliche oder ein nicht zuständiger Geistlicher um die Trauung gebeten, so braucht sie beziehungsweise er hierzu die Erlaubnis des für den Wohnsitz der Braut beziehungsweise des Bräutigams zuständigen Pfarramts. Bevor sie oder er diese Erlaubnis hat, kann sie beziehungsweise er keine Zusage geben.“

11. Nr. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Befugnis“ die Worte „der oder“ eingefügt.
b) In Satz 3 werden die Worte „der zuständige Pfarrer, wäre“ durch die Worte „die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, wäre sie beziehungsweise“ ersetzt.

12. Nach Nr. 13 wird folgende neue Nr. 13a zu § 2 Abs. 4 eingefügt:

„(Zu § 2 Abs. 4)

13a. Für Vikarinnen und Vikare vor ihrer Ordination gilt Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Für Lektorinnen und Lektoren gilt Nr. 3 der Richtlinien für den Lektorendienst. Bei anderen Nichttheologinnen und Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat erteilt werden; ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanats vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.“

13. Nr. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.“

14. Die Nrn. 18 und 19 werden aufgehoben.

15. Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

16. Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. Die Bestimmung gilt für Ehen zwischen einem Glied der Landeskirche und einer oder einem aus der Kirche Ausgetretenen. Es liegt in der seelsorgerlichen Entscheidung der oder des Geistlichen, in solchen Fällen die Trauung abzulehnen.“

17. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. Eine Trauung kann als seelsorgerlich begründet angesehen und genehmigt werden, wenn der Trauungswunsch beider Brautleute und das Versprechen nach § 5 Buchstabe a Anzeichen dafür sind, daß bei der oder dem Ausgetretenen Voraussetzungen dafür vorliegen, daß sie beziehungsweise er das Trauungsversprechen abgeben kann.“

18. Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, daß sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie beziehungsweise er keine Zusage geben.“

19. Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„24. Lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung ab, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, daß es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Geschieht dies, so hat das Dekanatamt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu prüfen, ob eine Trauung nach Nr. 22 genehmigt werden kann. Gegebenenfalls kann das Dekanatamt nach Rücksprache mit der die Trauung ablehnenden Pfarrerin beziehungsweise mit dem die Trauung ablehnenden Pfarrer eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung sollte aber in diesem Fall, wenn möglich, in einem anderen Pfarrort gehalten werden.“

20. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.“

21. Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. Nrn. 23, 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

22. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. Eine weitere Trauung durch eine andere Religionsgemeinschaft führt zur Ablehnung der evangelischen Trauung, wenn der evangelische Ehegatte zu bekenntniswidrigen Handlungen gezwungen ist.“

23. In der Überschrift „Zu § 7 Abs. 1“ wird die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

24. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

„28. Bei der Prüfung der Frage, ob besondere seelsorgerliche Gründe vorliegen, ist darauf zu achten, daß die Brautleute die Ehe als eine nach Gottes Schöpferwillen lebenslange Gemeinschaft anerkennen. Der geschiedene Ehegatte muß bereit sein, eigene Schuld zu bekennen, fremde Schuld zu vergeben und im Vertrauen auf Gottes Vergebung sich auf einen Neuanfang einzulassen. Für die Bejahung der besonderen seelsorgerlichen Gründe ist erschwerend, wenn der frühere Ehegatte noch lebt, ohne wieder geheiratet zu haben. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist erforderlich bei Eheleuten, die miteinander die frühere Ehe gebrochen haben, und desgleichen gegenüber dem Ehegatten, der durch Ehebruch zur Scheidung der früheren Ehe Anlaß gegeben hat. Dies gilt ebenso gegenüber wiederholt Geschiedenen. Das Traugespräch sollte klären, ob die Trauung insofern seelsorgerlich begründet ist, als gerade durch sie eine notwendige Hilfe für die neue Ehe gegeben werden könnte.“

25. Nrn. 30 und 31 werden aufgehoben.

26. Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„32. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, daß sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie oder er keine Zusage geben. Das Dekanatamt wird im Benehmen mit der oder dem Geistlichen prüfen, ob es die Trauung genehmigen kann. Nr. 33 Satz 2 gilt entsprechend.“

27. Die Überschrift „(Zu § 7 Abs. 2)“ wird gestrichen.

28. Nr. 33 erhält folgende Fassung:

„33. Lehnt die oder der Geistliche die Trauung Geschiedener ab, so wird sie beziehungsweise er das

Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, daß es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Lehnt die Dekanin oder der Dekan eine Trauung ab, um die sie beziehungsweise er selbst gebeten worden ist, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar in solchen Fällen an die Prälatin oder den Prälaten verweisen.“

29. Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. Wendet sich das Brautpaar, dessen Trauung abgelehnt worden ist, an das Dekanatamt (vgl. auch Nr. 33), so prüft das Dekanatamt im Benehmen mit der oder dem die Trauung ablehnenden Geistlichen den Sachverhalt. Hält die Dekanin oder der Dekan die Ablehnung der Trauung für begründet, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon das Brautpaar. Hält sie oder er die Vornahme der Trauung für möglich, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon die oder den Geistlichen, die beziehungsweise der die Trauung abgelehnt hat. Bleibt diese oder dieser bei ihrer beziehungsweise seiner Ablehnung, wozu sie beziehungsweise er in jedem Falle befugt ist, so kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung soll aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden.“

30. Nrn. 35 bis 37 werden aufgehoben.

31. In Nr. 38 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen.

32. Nr. 39 wird aufgehoben.

33. An Nr. 40 wird angefügt:

„Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

34. Die Überschrift „(Zu § 9)“ wird gestrichen.

35. Nr. 41 wird § 10 zugeordnet und erhält folgende Fassung:

„41. Genehmigung der Trauung im Freien ist nur zu erwarten, wenn durch Abkündigung (§ 9) öffentlich zu der Trauung eingeladen wird und die Wahl des Ortes nicht Ausdruck der Distanz zur Kirche ist.“

36. Die Überschrift „(Zu § 11)“ wird gestrichen.

37. Nr. 43 wird aufgehoben.

38. Nr. 44 erhält folgende Fassung:

„44. Vgl. die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dr. Daur

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Verordnung über
Pfarrstellen mit eingeschränktem
Dienstauftrag**

vom 14. Dezember 1999 AZ 21.00-1 Nr. 199

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 26. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 310), wird wie folgt geändert:

Unter dem nach dem Dekanat Balingen neu einzufügenden Dekanat Bernhausen wird eingefügt:

„Bonlanden Krankenhauspfarrstelle 50 %“

Unter dem Dekanat Zuffenhausen wird der Eintrag „Zuffenhausen Pauluskirche III 75 %“ durch den Eintrag „Zuffenhausen Pauluskirche Mitte 75 %“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft.

Dr. Daur

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Kirchlichen
Verordnung zur Ausführung des
Pfarrbesoldungsgesetzes**

vom 14. Dezember 1999 AZ 21.30 Nr. 465

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1, Abschnitt I, Prälatur Stuttgart, werden die Worte „Stuttgart Brenzkirche I“ durch die Worte „Stuttgart Nord I Erlöserkirche“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Dr. Daur

**Kirchliche Verordnung zur Anwen-
dung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1999**

vom 14. Dezember 1999 AZ 21.00 Nr. 575

Aufgrund von § 15 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (Abl. 58 S. 158), wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Die Änderung der Besoldungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg entsprechend Artikel 9 § 2 Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) wird für die unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Vorbereitungsdienst, die sich am 31. Dezember 1998 nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf befanden, mit der Maßgabe angewandt, daß der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 100,- DM erhöht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dr. Daur

Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1997

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. November 1999 AZ 13.26 Nr. 347

Einnahmen	Zusammenfassung der Sachbuchteile	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
971 532 497,40	35 Kirchensteuer	971 532 497,40
435 985 259,57	30 Kirchengemeinden	435 985 259,57
88 966 979,51	20 Religionsunterricht	88 966 979,51
68 490 072,46	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung . . .	68 490 072,46
581 463 597,34	00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	581 463 597,34
2 634 000,00	01 Investitionen	2 634 000,00
11 592 286,77	08 Strukturanpassung	11 592 286,77
319 194 236,45	03 Pfarrdienst	319 194 236,45
135 087 456,99	04 Versorgung	135 087 456,99
2 614 946 386,49	Summe aller Sachbuchteile	2 614 946 386,49

Einnahmen	Sachbuchteil 35 Kirchensteuer	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
881 949 475,19	9100 Kirchensteuern	883 957 435,88
89 583 022,21	9111 Clearing	87 575 061,52
971 532 497,40	Summe Sachbuchteil 35	971 532 497,40

Einnahmen	Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
0,00	0410	Religionsunterricht	32 501 637,88
0,00	1620	Kirchentag	2 500 000,00
0,00	2345	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung	1 557 300,00
2 171 437,95	8150	Ausgleichsstock	29 799 137,95
0,00	8330	Geldvermittlungsstelle	0,00
427 127 500,00	9100	Kirchensteuern	336 323 100,00
0,00	9300	Finanzausgleich	21 575 970,00
0,00	9400	Pauschalabkommen	5 307 069,36
6 686 321,62	9721	Ausgleichsrücklage	6 421 044,38
435 985 259,57	Summe Sachbuchteil 30		435 985 259,57

Einnahmen	Sachbuchteil 20 Religionsunterricht		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
88 398 528,56	0400	Kirchliche Unterweisung	38 256 740,02
380 102,40	0410	Religionsunterricht	40 293 851,87
93 421,73	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	6 705 343,44
94 926,82	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3 711 044,18
88 966 979,51	Summe Sachbuchteil 20		88 966 979,51

Einnahmen	Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
5 000 000,00	1621	Deutscher Evangelischer Kirchentag 1999 in Stuttgart	5 000 000,00
57 100 775,42	9300	Finanzausgleich	57 100 775,42
6 389 297,04	9400	Pauschalabkommen	6 389 297,04
68 490 072,46	Summe Sachbuchteil 21		68 490 072,46

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
0,00	0110 Gottesdienst	71 000,00
0,00	0120 Kindergottesdienst	443 400,00
16 088,20	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	424 187,03
1 618,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	896 589,43
0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	714 200,00
12 892,12	0311 Diakonat	131 583,96
0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	0,00
921 571,41	0383 Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	2 551 828,72
0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 243 400,00
18 412,39	0410 Religionsunterricht	32 501 637,88
89 202 481,86	0510 Gemeindepfarrdienst	258 716 948,89
43 418,97	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	891 076,93
0,00	0570 Pfarrervertretung	263 140,62
30 362,14	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	411 573,08
19 774,35	0583 Pastoralkolleg Urach	179 564,08
100 201,36	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	652 478,72
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	1 037 600,00
106 789,17	0612 Sprachenkolleg	638 734,73
267 682,18	0621 Theologiestudium (allgemein)	1 495 836,19
700 000,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	2 914 100,00
10 620,76	0623 Institut für Praktische Theologie	648 879,57
0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	81 807,01
60 732,57	0632 Pfarrseminar	2 561 657,53
0,00	0680 Theologische Prüfungen	71 939,03
0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9 000,00
91 512 645,48	Allgemeine kirchliche Dienste	309 552 163,40

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
42 333,60	1120	Allgemeine Jugendarbeit	7 425 499,04
0,00	1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	1 299 200,00
36 920,96	1320	Frauenarbeit	813 620,96
0,00	1331	Altenheimseelsorge	1 093 539,46
35 390,31	1410	Krankenhausseelsorge	11 289 238,38
0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	817 259,74
84 000,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	4 273 866,85
12 299,73	1520	Polizeiseelsorge	541 747,40
0,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	6 804,62
44 423,37	1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende	391 958,80
38 637,37	1610	Missionarische Dienste	628 822,13
0,00	1620	Kirchentag	2 613 000,00
0,00	1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	83 026,02
0,00	1800	Evangelischer Gemeindedienst	6 526 300,00
160 019,38	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	660 918,94
214 841,97	1990	Sonstige kirchliche Dienste	484 120,61
668 866,69		Besondere kirchliche Dienste	38 948 922,95

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
1 229 144,80	2120	Diakonisches Werk	17 252 425,54
131 435,70	2181	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	2 443 913,10
0,00	2210	Kindertagesstätten	465 000,00
130 000,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	3 329 127,73
0,00	2310	Familienferienstätten	230 900,00
117 378,51	2341	Landesstelle für psychologische Beratung	882 341,45
0,00	2910	Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	199 500,00
0,00	2930	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	2 169 900,00
0,00	2990	Umweltrat	779 373,86
1 607 959,01		Kirchliche Sozialarbeit	27 752 481,68

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
0,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	-40 444,48
15 965,97	3130 Partnerschaftliche Hilfen	719 881,97
1 514 047,82	3170 Ostpfarrerversorgung	10 342 959,82
0,00	3180 Exilpfarrerversorgung	221 448,00
0,00	3430 Lutherischer Weltbund	1 521 425,00
0,00	3460 Ökumenisches Studienwerk	29 579,30
555 759,89	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	1 371 506,00
14 577 537,32	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	31 014 911,82
445 000,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	1 700 719,05
126 657,63	3810 Missionsgesellschaften	2 693 344,52
521 089,20	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	4 624 307,24
0,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	1 973 817,89
812 355,65	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	2 919 528,85
340 978,60	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	1 343 648,87
18 909 392,08	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	60 436 633,85

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
125 165,74	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	1 618 276,24
282 500,01	4120 Amt für Information	1 447 057,36
34 671,54	4220 Funk und Fernsehen	540 460,78
0,00	4221 Evangelische Rundfunkagentur	1 350 153,41
0,00	4260 Medienzentrale	1 772 700,00
0,00	4310 Werbedienst	234 900,00
442 337,29	Öffentlichkeitsarbeit	6 963 547,79

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
1 749 476,18	5131	Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg . . .	6 637 476,18
83 736,31	5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	1 004 080,63
0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll	11 574 600,00
65 791,50	5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- bildung	675 554,35
0,00	5280	Stift Urach	513 000,00
0,00	5310	Bibliotheken	1 700 074,14
0,00	5322	Archivpflege Kirchenbezirke	85 012,08
0,00	5440	Landeskirchliches Museum	641 700,00
195 602,21	5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	416 393,83
2 094 606,20	Bildungswesen und Wissenschaft		23 247 891,21

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
14 000,00	7110	Landessynode	890 640,13
0,00	7400	Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/Schlichtungsausschüsse	343 860,05
4 153 184,47	7610	Oberkirchenrat	28 504 159,30
489 619,84	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	12 707 371,56
0,00	7631	Elektronische Datenverarbeitung/Organisation	492 066,00
0,00	7660	Kirchenpflegen	7 200,00
166 874,58	7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	340 699,45
432,70	7700	Rechnungsprüfung	2 932 472,74
3 620,00	7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	456 167,18
4 827 731,59	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		46 674 636,41

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
289 172,08	8110 Wohngrundstücke	2 086,04
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	159 000,00
3 889 603,50	8310 Vermögenserträge	4 116,70
0,00	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	250 000,00
0,00	8800 Strukturanpassung 1995	2 046 800,00
0,00	8810 Strukturanpassung 1996	3 962 100,00
0,00	8820 Überleitung	855 660,67
0,00	8830 Aufbauausbildung	308 100,00
0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	450 000,00
4 178 775,58	Finanz- und Sondervermögen	8 037 863,41

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM		Rechnungsergebnis 1997 DM
427 127 500,00	9100 Kirchensteuern	0,00
0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	18 329 592,00
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	2 634 000,00
0,00	9300 Finanzausgleich	21 575 970,00
0,00	9400 Pauschalabkommen	1 082 227,68
15 754 000,00	9500 Versorgung	2 985 365,47
0,00	9600 Schuldaufnahmen	6 678 000,00
2 268 901,91	9710 Betriebsmittelrücklage	0,00
11 324 715,69	9721 Ausgleichsrücklage	4 564 301,49
320 780,17	9750 Liegenschaftsrücklage	0,00
425 385,65	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	2 000 000,00
457 221 283,42	Allgemeine Finanzwirtschaft	59 849 456,64

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM	Zusammenfassung der Einzelpläne		Rechnungsergebnis 1997 DM
91 512 645,48	0	Allgemeine kirchliche Dienste	309 552 163,40
668 866,69	1	Besondere kirchliche Dienste	38 948 922,95
1 607 959,01	2	Kirchliche Sozialarbeit	27 752 481,68
18 909 392,08	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	60 436 633,85
442 337,29	4	Öffentlichkeitsarbeit	6 963 547,79
2 094 606,20	5	Bildungswesen und Wissenschaft	23 247 891,21
4 827 731,59	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	46 674 636,41
4 178 775,58	8	Finanz- und Sondervermögen	8 037 863,41
457 221 283,42	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	59 849 456,64
581 463 597,34	Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn		581 463 597,34

Einnahmen	Sachbuchteil 01 Investitionen		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
0,00	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungs- zentrum –	150 000,00
0,00	0581	Pastoralkolleg Denkendorf	317 000,00
0,00	0611	Evangelische Seminarstiftung	300 000,00
0,00	1120	Allgemeine Jugendarbeit	120 000,00
0,00	1320	Frauenarbeit	40 000,00
0,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	78 000,00
0,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	90 000,00
0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll	686 000,00
0,00	7110	Landessynode	100 000,00
0,00	7610	Oberkirchenrat	300 000,00
0,00	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	73 000,00
0,00	8111	Wohnheime für Studentinnen und Studenten	150 000,00
0,00	8310	Vermögenserträge	230 000,00
2 634 000,00	9220	Deckungsmittel für Investitionen	0,00
2 634 000,00	Summe Sachbuchteil Investitionen		2 634 000,00

Einnahmen	Sachbuchteil 08 Strukturanpassung		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
2 071 800,00	8800	Strukturanpassung 1995	2 071 800,00
4 520 940,02	8810	Strukturanpassung 1996	4 520 940,02
4 087 446,75	8820	Überleitung	4 087 446,75
462 100,00	8830	Aufbauausbildung	462 100,00
450 000,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln	450 000,00
11 592 286,77		Summe Sachbuchteil Strukturanpassung	11 592 286,77

Einnahmen	Sachbuchteil 03 Pfarrdienst		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
315 977 692,80	0500	Pfarrdienst	302 499 963,01
3 216 543,65	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	16 694 273,44
319 194 236,45		Summe Sachbuchteil Pfarrdienst	319 194 236,45

Einnahmen	Sachbuchteil 04 Versorgung		Ausgaben
Rechnungsergebnis 1997 DM			Rechnungsergebnis 1997 DM
129 026 183,61	9500	Versorgung	134 155 435,28
6 061 273,38	9782	Versorgungsrücklage	932 021,71
135 087 456,99		Summe Sachbuchteil Versorgung	135 087 456,99

Die Jahresrechnung 1997 ist vom 7. Februar 2000 bis 3. März 2000 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstraße 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags – donnerstags von 8:45 – 16:00 Uhr und freitags von 8:45 – 15:00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Dezember 1999 AZ 59.160 Nr. 62

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von September 1998 bis Dezember 1999 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

Georg Ammon aus Stuttgart-Bad Cannstatt (30. September 1998)

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Stuttgart*

Martin Kaleschke aus Speyer (29. April 1999)
Tobias Horn aus Mutlangen (16. Juli 1999)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Martin Küssner aus Stade (4. März 1999)

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

Sebastian Osswald aus Pforzheim (30. September 1998)

*Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Stuttgart*

Stephen Blaich aus Bietigheim (10. März 1999)
Martin Kaleschke aus Speyer (29. April 1999)
Tobias Horn aus Mutlangen (16. Juni 1999)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Renate Rochow aus Rottenburg (22. Februar 1999)

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Calw

Damaris Blaich aus Neuenbürg – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Annedore Keppler aus Calw – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Sarah Keppler aus Calw – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Heidi Reich aus Calw – Fachrichtung Chorleitung – (19. Juli 1999)

Traudel Reich aus Calw – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Lehrgang Ditzingen

Almut Schittenhelm aus Sondershausen – Fachrichtung Orgel – (18. Oktober 1999)

Lehrgang Göppingen

Daniel Keller aus Geislingen/Steige – Fachrichtung Orgel – (20. Oktober 1999)

Heidelinde Richter aus Lauffen a. N. – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (20. Oktober 1999)

Gerlinde Steinhilber aus Ebersbach – Fachrichtung Chorleitung – (20. Oktober 1999)

Ann-Katrin Zimmermann aus Esslingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (20. Oktober 1999)

Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Dagmar Herre aus Sindelfingen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. März 1999)

Ines Miltner aus Langenau – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. März 1999)

Juliane Reich aus Villingen-Schwenningen – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (23. März 1999)

Lehrgang Öhringen

Sabine Beck aus Neuenstadt a. K. – Fachrichtung Orgel – (3. März 1999)

Katrin Blanck aus Neuenstadt a. K. – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (3. März 1999)

Andreas Häcker aus Lörrach – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (3. März 1999)

Sebastian Hagner aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (3. März 1999)

Thomas Karle aus Schwäbisch Hall – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (3. März 1999)

Lehrgang Ravensburg

Ingolf Rosenfeld aus Halle (Saale) – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen

Sylvia Knapp aus Ostfildern – Fachrichtung Orgel – (14. Juni 1999)

Stefan Krauter aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (14. Juni 1999)

Michael Lessow aus Eckernförde – Fachrichtung Chorleitung – (14. Juni 1999)

Stefan Schwarzer aus Reutlingen – Fachrichtung Chorleitung – (14. Juni 1999)

Eva Ulmer aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (14. Juni 1999)

Lehrgang Bad Urach

Bernhard Leitz aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (14. Juni 1999)

Lehrgang Vaihingen

Damaris Knapp aus Pforzheim – Fachrichtung Orgel – (18. Oktober 1999)

Marcus Zierle aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (18. Oktober 1999)

Sonstige

Ulrike Bodamer aus Ulm (Donau) – Fachrichtung Orgel – (19. Juli 1999)

Ulrich Nachbauer aus Geislingen/Steige – Fachrichtung Chorleitung – (20. Oktober 1999)

Dr. Daur

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Dezember 1999 AZ 30.20 Nr. 61

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rudersberg, Dek. Schorndorf, wurde mit der Evang. Kirchengemeinde Schlechtbach mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Rudersberg-Schlechtbach zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Gesamtkirchengemeinde Rudersberg-Schlechtbach mit Verfügung vom 25. November 1999 anerkannt (AZ Ki-7142.15/113).

2. Die Evang. Kirchengemeinde Neuhengstett, Dek. Calw, wurde mit der Evang. Kirchengemeinde Ottenbronn mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Neuhengstett-Ottenbronn zusammengeschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Gesamtkirchengemeinde Neuhengstett-Ottenbronn mit Verfügung vom 25. November 1999 anerkannt (AZ Ki-7142.15/114).

3. Die Evang. Kirchengemeinde Neuweiler, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000 aufgelöst. Der Gemeindebezirk wurde der Evang. Kirchengemeinde Breitenstein angeschlossen.

4. Die Evang. Kirchengemeinde Breitenstein wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Breitenstein-Neuweiler.

5. Vom Gemeindebezirk der Evang. Pauluskirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen, wurde das Wohngebiet „Raiser“ mit Wirkung vom 5. Juli 1999 losgelöst und der Evang. Auferstehungskirchengemeinde Stuttgart-Rot angegliedert.

Dr. Daur

Sammlungskalender 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Dezember 1999 AZ 52.2 Nr. 67

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 2000 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

Sammlungstermine für Haus- und Straßensammlungen 2000

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden-Württemberg

20. – 26. März 2000

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg

18. – 24. September 2000

Sammlungstermine für Haus- und Straßensammlungen 2000

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg, und Badisches Rotes Kreuz	3. – 16. April 2000
Diakonisches Werk der evang. Kirche in Württemberg und in Baden	25. Juni – 2. Juli 2000
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg	1. – 9. Juli 2000

Dr. Daur

Dienstnachrichten

- Pfarrer Jürgen Sachs, freigestellt zur Übernahme eines Dienstes beim Missionswerk Operation Mobilisation, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2004 zur Übernahme der Stelle des Missionsleiters bei der Deutschen Indischer Pionier Mission freigestellt.
- Pfarrer Johannes Saenger in Steinenkirch, Dek. Geislingen, wurde gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in den Wartestand versetzt.
- Dekan Walther Strohal, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Mitte in Ditzingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Stelle des Referatsleiters 4.1 ‚Pfardienst‘ im Dezernat 4 ‚Personal‘ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wurde ihm der Titel ‚Kirchenrat‘ verliehen.
- Pfarrerin Kornelia Stysch in Aichwald II, Dek. Esslingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt. Der Dienstauftrag auf dieser Pfarrstelle ist gemäß § 23 a Württ. Pfarrergesetz ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Hälfte eingeschränkt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1999

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

- Frau Sandra Tulke zur Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 2000

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit

- Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Adriana Kosmaty beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;

unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

- Herrn Arno Bernauer, zum Kirchenverwaltungsinspektor z.A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

- Kirchenverwaltungsinspektorin Christel Illi, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;

- Pfarrer z.A. Andreas Gruhn, auf Dienstaushilfe in Ehningen, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Poppenweiler, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrerin Friedhild Schießwohl, auf der Pfarrstelle II in Holzgerlingen, Dek. Böblingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Stuttgart IX am Robert-Bosch-Krankenhaus, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Dr. Hans-Michael Wünsch, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag als Theologischer Referent für die Stutt-

garter Arbeitsstelle (SAST) beim 28. Deutschen Evang. Kirchentag, auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Möhringen, Dek. Degerloch;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2000

- Pfarrer Adalbert Schwartz in Holzbronn, Dek. Calw;
- Pfarrer Ralf Treumann, auf der Pfarrstelle I in Bad Herrenalb, Dek. Neuenbürg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 23. November 1999 Pfarrer i.R. Martin Stäbler, früher bei Dienste in Übersee, Leinfelden-Echterdingen;
- am 28. November 1999 Pfarrer i.R. Manfred Döring, früher Belsen, Dek. Tübingen;
- am 3. Dezember 1999 Pfarrer i.R. Bruno Schrade, früher auf der Pfarrstelle II in Schramberg (Lauterbach), Dek. Sulz;
- am 10. Dezember 1999 Pfarrer i.R. Heinz Decker, früher Döttingen, Dek. Künzelsau.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)